

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Januar 2015

Nr. 5

Inhalt

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Gebühren für die Eignungsprüfung für Beruflich
Qualifizierte**

10

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

vom 28. Januar 2015

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167) und §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 5. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Januar 2015 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 28. Januar 2015 erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird eine Testgebühr erhoben. Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Das Studienkolleg des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) übernimmt die Durchführung der Prüfung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Eignungsprüfung beträgt 200 Euro.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in verpflichtet, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 31.03. des Jahres an dem die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt, beim Studienkolleg des KIT eingegangen sein.
- (2) Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenerstattung

Bei Nichterscheinen zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 5 Stundung/Erlass

- (1) Das KIT kann die Gebühr für die Eignungsprüfung gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.
- (2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das Studienkolleg des KIT auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Januar 2015

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)